

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

17.6.1866 (No. 141)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 17. Juni.

141.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühren eingeschlossen, 4 fl. 3 kr. u. 2 fl. 2 kr.
Einkundungsgeld: die gedruckten Zeitzeile oder deren Raum 5 fr. Briefe und Selber frei.
Erpedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1866.

Telegramme.

Aus zwei gestern (16. d.) Vormittag und Nachmittag ausgegebenen Extrablättern wiederholt.

Frankfurt, 15. Juni, Nachts. Gleichmäßige preussische Commotionen sind in Dresden, Hannover und Kassel auf Abrüstung und Anschluss an preussische Bundesreform-Vorschläge übergeben worden. Wenige Stunden Bedenkzeit, und im Belagerungsfall Androhung von Kriegserklärung und Einmarsch.

Frankfurt, 16. Juni, Vormittags 10 Uhr. Gegen Sachsen ist heute Nacht von Preußen Kriegserklärung und Einmarsch erfolgt.
Gerüchtweise heißt es, daß die Preußen auch von Holstein aus in Hannover eingerückt seien.

Frankfurt, 16. Juni, Nachmittags 3 1/2 Uhr. Bundestags-Sitzung. Sächsischer Antrag auf Bundeshilfe wurde mit 10 Stimmen angenommen. (Majorität der letzten Abstimmung und Baden.)

Sachsen ist von den Preußen besetzt worden; diese sind auch bei Harburg über die Elbe gegangen. Der König von Sachsen und Fr. v. Beust sind in Prag. Die Bayern sollen auf dem Marsch nach Koburg sein.

Es wurde beschlossen, mehr Truppen nach Frankfurt zu ziehen.

Frankfurt, 16. Juni, Nachm. 1/4 4 Uhr. Außerordentliche Bundestags-Sitzung. Der Antrag Sachsens auf Bundeshilfe, zunächst durch Oesterreich und Bayern, wurde angenommen. Oesterreich erklärt, der Kaiser werde mit aller Macht der gegen Bundesgenossen verübten Gewalt entgegenzutreten und erwarte gleiches Einstehen für die gemeinsame Sache von allen bundestreuen Regierungen.

Frankfurt, 16. Juni. Preussische Infanterie und Husaren sind (wohl von Weizlar kommend) in Gießen eingetroffen. Die Infanterie fuhr in Extrazügen, und die Husaren marschirten nach Marburg. In Gießen verbleibende Truppenabtheilungen besetzten den Bahnhof und bemächtigten sich der Telegraphenleitung.

Hannover, 16. Juni, Nachmittags. Die Ständeverammlung wurde wegen der politischen Lage auf unbestimmte Zeit vertagt. v. Bennigsen nahm seinen Antrag nach einer scharfen Kritik des Verfahrens der Regierung zurück.

Kassel, 16. Juni. Der Kurfürst hat dem preussischen Ultimatum bis jetzt nicht zugestimmt; er bereitet die Abreise nach Süden vor. Die Silber- und anderen Werthsachen werden fortgeschafft. Der preussische Gesandte reist heute ab. Der Thronfolger Prinz Friedrich ist hier eingetroffen; er hat laut Extrablatt der „Kassel. Ztg.“ sein Einverständnis mit den Regierungsmaßnahmen ausgesprochen. Das kurhessische Militär hat Marschbereitschaftsbefehl.

Wien, 15. Juni. (N. Fr. Ztg.) Die Kronprinzessin von Sachsen ist hier eingetroffen, ebenso die sächsischen Prinzen. Der Kaiser hält morgen Inspection in Olmütz. Gabriel und Karolyi sind angekommen.

Wien, 16. Juni. (W. L. Z.) Die „N. Fr. Presse“ schreibt: Der Prinz Karl von Bayern ist als Oberbefehlshaber für das Bundesheer designirt. — Fürst Gortschakoff soll eine Depesche angefertigt haben, worin Rußland zu versichern gebe, daß jede Vertretung der strengsten Neutralität Seitens Frankreichs auch die russische Regierung bestimmen würde, aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Juni. 20. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

Unter dem Vorsitz des durchl. Präsidenten, Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.
Auf der Regierungsbank: Ministerialrath Dr. Jolly, Ministerialrath Schmidt.

Von Seiten des Präsidiums ergeht die Mittheilung, daß die H. Geh. Rath v. Wohl und Oberst Keller Geschäfte halber, Frhr. v. Göler auf vorläufiglich längere Zeit wegen Erkrankung sich entschuldigen.

Ministerialrath Jolly legt im Namen des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, an dessen Stelle er heute die Regierung vertritt, die Wahlakten Betreffs der leztlich vorgenommenen Wahl eines grundherrlichen Vertreters anstatt des Frhrn. v. Schauenburg, der bekanntlich ablehnte, auf den Tisch des Hauses nieder.

Von Seiten des Präsidiums werden der Geschäftsordnung gemäß die sechs ältesten Mitglieder des Hauses veranlaßt, sich zur sofortigen Prüfung der Neuwahl zurückzuziehen. Nach deren Wiedereintritt erstattet Geh. Rath Bluntzli Bericht über die auf den Frhrn. v. Falkenstein gefallene Wahl, welche nach dem Vorschlag der Kommission anerkannt wird, worauf

die neuereingetretenen Mitglieder Frhr. v. Gemmingen, Graf v. Helmstatt und Frhr. v. Falkenstein beidigt werden.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des von Hofrath Dr. Schmidt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Von Seiten der Kommission sind nun zwei Abänderungen an der vom andern Hause angenommenen Fassung beantragt. Nach ihrem Vorschlag soll in dem (von dem Recht der Regierung, Vereine aufzulösen, handelnden) §. 4 gesagt werden: „Vereine, welche die Rechtsordnung oder das öffentliche Wohl gefährden u. s. w.“, und soll der zweite Absatz von §. 9 (die vorgängige Anzeige abzuhaltender Volksversammlungen betr.) folgendermaßen gefaßt werden: „Die Anzeige, über welche sofort Bescheinigung zu erteilen ist, muß wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden.“

Der Berichterstatter Hofrath Dr. Schmidt bemerkt, die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß es nicht an der Zeit sei, weitläufige Detailberathungen zu halten, selbst über ein Vereins- und Versammlungsgesetz. Stehe doch demnächst eine große deutsche Volksversammlung in Waffen bevor! Es seien daher nur da Abänderungen beantragt, wo ein wesentliches Interesse vorliege. Dieses wesentliche Interesse sei bei dem vorliegenden Gesetz die Stärkung der Regierungsgewalt. Das Recht der Vereinigung und Versammlung sei in der Natur des Menschen begründet. Aber auch diese Freiheit sei des Mißbrauchs fähig, und der Staat, und zwar am allermeisten der freie Staat, müsse im Stande sein, diesen Mißbrauch zu verhindern. Die Regierung dürfe darin nicht behindert sein durch ängstliche Paragraphen. Allerdings sei auch ihrerseits ein Mißbrauch ihrer Befugnisse in dieser Hinsicht möglich; solche Möglichkeit aber beruhe nun einmal in der Natur der menschlichen Verhältnisse. Wer regiere, müsse freie Hand haben. Freiheit solle bestehen, aber daneben eine starke Regierung. Diese sei allerdings durch das Volk zu kontrolliren; dazu seien die Kammer im Land und dazu diene das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen und zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen. Die drei ersten Artikel werden ohne Berathung angenommen; dagegen gibt Art. 4, wozu die Kommission die oben genannte Abänderung vorge schlagen, zu einer längeren Diskussion Anlaß.

Regierungskommissär Ministerialrath Jolly stellt es dem Hause zur Erwägung anheim, ob es nicht zur Fassung der Zweiten Kammer zurückkehren wolle. Sachlich sei der Unterschied nicht sehr erheblich. Auch der Regierungsentwurf habe den Ausdruck „öffentliches Wohl“ enthalten; die Regierung habe denselben aber auf Wunsch der Zweiten Kammer fallen lassen. Die Kommission der Ersten Kammer habe nun zwar seine Wiederherstellung beantragt; er schlage jedoch Namens der Regierung vor, hievon Abstand zu nehmen. Die in der Fassung des andern Hauses substituirt Worte (Sicherheit des Staates, Rechtsordnung und Sittlichkeit) drückten dasselbe aus, und man sei dort der Ansicht gewesen, daß die vagare Bezeichnung „öffentliches Wohl“ zu Mißbräuchen von obenher Anlaß geben könnte. Er wünsche im Interesse rascherer Erledigung des Gesetzes die Annahme der Fassung der Zweiten Kammer.

Artaria wünscht, daß auf alle Fälle auch die Gefährdung der Sittlichkeit durch Vereine ausdrücklich in dem Gesetze vorge sehen sei. Er erinnert an gewisse Vereine, die besonders in den dreißiger Jahren stark im Schwange gewesen, Vereine, die in religiöser Eftase zusammengekommen, in welchen jedoch Dinge vorgegangen seien, die weder der Religion noch der Sittlichkeit zu Statten gekommen. Er würde deshalb einen Antrag stellen, falls derselbe Unterstützung fände.

Oberhofgerichtsadvokat Verthea u ist nicht einverstanden mit der Ansicht des Regierungskommissärs. Sobald der Entwurf der Zweiten Kammer adoptirt werde, sei ausgesprochen, daß die Regierung nicht die Befugniß haben solle, einen Verein deshalb, weil das öffentliche Wohl durch ihn gefährdet sei, aufzulösen. Diese Befugniß aber müsse eine Regierung haben. Die bloße Befugniß, daß die Regierung von ihrem Rechte Mißbrauch machen könne, sei kein zureichender Grund, ihr dies Recht zu entziehen. Er weist auf Handels- u. Gesellschaften hin, die ohne Genehmigung Seitens der Regierung nach dem Gesetz nicht gegründet werden dürfen, just deshalb, weil sie möglicher Weise das öffentliche Wohl benachtheiligen können.

Geh. Rath Bluntzli unterstützt unter lebhafter Anerkennung des Berichtes die Anträge der Kommission. Er würde nie zu einem Vereinsgesetz die Hand bieten, das den zu §. 4 vorgeschlagenen Passus nicht enthält. Lieber würde er gegen das ganze Gesetz stimmen. Wir sitzen in Deutschland politisch sehr stark an Juristerei. Es könnten Vereine bestehen, durch die das Bestehen des Staates, die Sicherheit des Eigenthums, die Ehe bedroht werde — und es gebe wirklich solche — und doch würde man es in vielen Fällen juristisch nicht plausibel machen können, daß dieselben — die ihre Tendenzen natürlich nur verhüllt proklamirten — kraft des formellen Rechts nicht fortbestehen dürfen. Juristisch freiten lasse sich eben über Alles. Das öffentliche Wohl sei die leitende Idee des Staates. Ein so großes Staatsprinzip

dürfe man nicht verküagnen, aber eine Verläugnung desselben würde es sein, wenn in diesem Augenblick in einem solchen Gesetz die Erwähnung des öffentlichen Staatswohls unterlassen würde.

Regierungskommissär Jolly ist in der eigenthümlichen Lage, Namens der Regierung sich dagegen zu wehren, daß ihr nicht zu weit gehende Rechte eingeräumt werden. Es bestche übrigens nur eine Verschiedenheit der Fassung, nicht des Prinzips. Der Entwurf der Zweiten Kammer habe an die Stelle des von der Kommission wieder aufgenommenen Ausdrucks „die Sicherheit des Staates“ die Rechtsordnung und die Sittlichkeit gesetzt. Mit diesen drei Worten sei dasselbe gesagt, was mit der Bezeichnung „öffentliches Wohl“ ausgedrückt werde, die durch sie nur etwas genauer definiert sei. Diese drei Gründe der Auflösung eines Vereins seien zusammen genommen mit dem „öffentlichen Wohl“ identisch.

Hofrath Dr. Schmidt befürwortet nochmals eindringlich den Vorschlag der Kommission. Er weist darauf hin, wie bedenklich es sein könne, wenn die Regierung in einem gegebenen Fall im Zweifel sei, ob sie einzuschreiten habe oder nicht. Hier sei die weiteste Fassung die beste. Wohl könne es ängstliche Gemüther geben auch in einer Regierung, die es vorzögen, an strikte Paragraphen gebunden zu sein, um in zweifelhaften Fällen ihre Verantwortlichkeit zu mindern. Wer aber an der Spitze stehe, solle und müsse Verantwortlichkeit haben und sie tragen. Man solle die Regierung nicht in die Lage versetzen, nicht ganz klar mit dem Gesetz in Einklang zu stehen. Der Ausdruck „öffentliches Wohl“ sei der allein richtige. Deshalb weil Mißbrauch einer Befugniß möglich, dürfe doch deren rechter Gebrauch nicht erschwert werden. Die Verzögerung der Publikation ist ihm kein Grund, die Fassung der Zweiten Kammer zu adoptiren. Das Pressegesetz könne nun ja doch noch nicht fertig werden und so könne das Vereinsgesetz auch noch warten. Die Hauptsache sei ja doch, in welchem Geist regiert werde; wir hätten zur Zeit ein sehr strenges Pressegesetz und doch thatsächlich den äußersten Grad der Pressefreiheit. Dabei sei kein Grund vorhanden, die Publikation der Gesetze zu beschleunigen.

Oberhofgerichtsadvokat Verthea u: In Zeiten, wo die politischen Leidenschaften besonders aufgeregelt, sei es auch besonders nöthig, die Regierungsgewalt zu stärken. Trotzdem, daß die Regierung mit der Fassung der II. Kammer einverstanden sei, würde er dem Gesetz nur mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung seine Zustimmung geben.

Art. 4 wird in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen. Die Annahme der übrigen Artikel mit der zu § 9 vorgeschlagenen Abänderung erfolgt ohne Diskussion, worauf bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz zu einstimmiger Annahme gelangt.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung einiger von Artaria erstatteten Berichte der Zollkommission. Dieselben betreffen:

1) Den Gesetzentwurf über die Herabsetzung der Tarabergütung für Rohzucker und Farin. Der Kommissionsantrag geht auf Genehmigung und wird ohne Berathung angenommen.

2) Die provisorischen Gesetze

I) vom 27. Mai 1865, einige Abänderungen des unter dem 3. Mai 1865 verkündeten Vereins-Zolltarifs betreffend (Reg.-Bl. Nr. XXIV, Seite 269);

II) vom 15. Juni 1865, den Einschluß der Kreuzlinger Vorstadt nebst dem Paradies zu Konstanz in den Zollverband betreffend (Reg.-Bl. Nr. XXIX, S. 319);

III) vom 22. Sept. 1865, Abänderungen des Zollgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen wegen der Erhebung von Staats- und Kommunalabgaben von verzollten Gegenständen betreffend (Reg.-Bl. Nr. XLVII, S. 607).

Die Kommissionsanträge gehen sämmtlich auf nachträgliche Zustimmung.

Der Berichterstatter richtet die Bitte an die Regierung, künftig den Text der provisorischen Gesetze in die Hände der Mitglieder gelangen zu lassen, da nicht jedem derselben das Regierungsblatt zu Handen sei.

Regierungskommissär Finanzministerialrath Schmitt sagt im Namen der Regierung bereitwilliges Eingehen auf diesen Wunsch zu, wosfern solches überhaupt Sache der Regierung und nicht etwa des Bureau's der Kammer sei.

Die Annahme der Kommissionsanträge erfolgt ohne weitere Erörterung.

3) Den zwischen dem Zollverein und der Freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag vom 14. Dez. 1865.

Der Antrag auf nachträgliche Zustimmung wird angenommen.

Nach der Tagesordnung sind hierauf noch Petitionsberichte zu erledigen. Geh. Rath Bluntzli beantragt Aussetzung solcher minder wichtigen Gegenstände und dagegen schleunige Erledigung des Kreditbegehrens der Regierung behufs der Mobilmachung des großh. Armeekorps.

Nachdem hierauf an die Stelle eines fehlenden Mitgliedes der Budgetkommission Frhr. v. Gemmingen und in die

Kommission für den Gesetzentwurf, die Einberufung der Exkapitulanten betreffend, die H. Oberst v. Böcklin, Graf v. Helmstatt und Adv. Bertheau gewählt worden, wird eine weitere öffentliche Sitzung anstatt, wie zuerst beabsichtigt war, auf halb 12, nach inzwischen kundgewordenem Wunsch des Hrn. Ministers des Innern auf 5 Uhr Nachmittags anberaumt.

† **Karlsruhe**, 16. Juni. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Nachmittags-Sitzung.) Unter dem Vorsitz des durchl. Präsidenten, Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm.

Auf der Regierungsbank die H. Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Stabel, des Ministeriums des Auswärtigen, Staatsminister v. Edelsheim, des Kriegsministeriums, Generalleutnant Ludwig, des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, und die H. Geh. Kriegsath v. Froben und Oberst Göb.

Tagesordnung: Berathung des Gesetzentwurfs über die Bewilligung eines außerordentlichen Kredits in der Summe von 3,813,200 fl., zum Zweck der Mobilmachung des großh. Armeekorps, und des Gesetzentwurfs, die Einberufung der Exkapitulanten betreffend.

In Abwesenheit des Vorstandes der Budgetkommission, Geh. Hofrath Dr. Bluntschli, erstattet Hr. Fabrikant Dennig kurzen mündlichen Bericht über den erstgenannten Gesetzentwurf.

Staatsrath Dr. Lamey: Die großh. Regierung werde schon am nächsten Montag beiden hohen Häusern Vorlage über die Finanzlage machen.

Das Gesetz wird ohne Diskussion einstimmig angenommen. Ueber den zweiten Gesetzentwurf wird der Bericht von dem Hrn. Oberst v. Böcklin erstattet: Schon der Bericht der Zweiten Kammer habe hervorgehoben, daß das Gesetz eine gewisse Härte in sich schließt, aber durch ein Gebot der Nothwendigkeit bedingt sei. Durch wiederholte Zusage der Regierung sei festgestellt, daß man suchen werde, das Gesetz durch möglichst wenig drückend zu machen, daß die verheirateten Exkapitulanten und solche, welche zu Hause unentbehrlich seien, nicht eingezogen würden. Der Bericht beruht sich in allem Uebrigen auf den Bericht der Zweiten Kammer und beantragt: Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer und Berathung in abgekürzter Form.

Das hohe Haus erhebt beide Anträge zum Beschluß, ohne in die Diskussion einzugehen.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

† **Karlsruhe**, 16. Juni. 54. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Von Regierungskommissären sind anwesend: der Hr. Präsident des großh. Kriegsministeriums, Generalleutnant Ludwig, der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, und Oberst Göb.

Tagesordnung: Berathung des von dem Abg. Eckhard erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Einberufung der Exkapitulanten betreffend.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf zweier Eisenbahn-Bestellungen an.

Der Abg. Eckhard erstattet hierauf mündlichen Bericht. (Wir werden denselben im Abdruck mittheilen.) Er hebt namentlich hervor, daß nach Versicherung der Regierung die Einberufung mit möglichst Berücksichtigung der Verhältnisse geschehen solle, so daß z. B. verheiratete oder solche Exkapitulanten, deren Familienverhältnisse es gebieten, nicht einberufen werden.

Den Anträgen der Kommission gemäß soll das Gesetz lauten:

Art. 1. Das Kriegsministerium ist ermächtigt, die am 1. März 1. April d. J. beziehungsweise entlassene Mannschaft, gleichviel ob die betreffenden aus eigener Verpflichtung oder als Einsteher gebient haben, insoweit dies zur Herstellung des in der Bundes-Kriegsverfassung vorgeschriebenen kompletten Standes an ausgebildeten Truppen erforderlich ist, auf die Dauer von 6 Monaten wieder in Dienst einzuberufen.

Art. 2. Die einberufenen Exkapitulanten (Art. 1) sind berechtigt, für Soldaten, welche noch nicht ausgebildet sind, einzustehen. Bereits abgeschlossene Einstandsverträge derselben werden aufrecht erhalten.

Art. 3. Die einberufenen Exkapitulanten werden entlassen, sobald die Mannschaft der Zugangsklasse 1866 ihre geeignete Ausbildung erhalten hat.

Generalleutnant Ludwig: Der Kommissionsantrag könne von der Regierung vollständig angenommen werden. Eine Bemerkung, welche im Bericht angedeutet ist, erfülle er sehr gern: Man werde, wenn es nicht durch dringende Verhältnisse geboten wird, die Einberufung der Exkapitulanten bei der Infanterie unterlassen; bei der Reiterei und Artillerie sei das allerdings nicht thunlich. Es sei aber auch hier die Anordnung getroffen, welche es ermöglichen soll, den Bedarf der Exkapitulanten bei Reiterei und Artillerie zu ermäßigen. Es soll dies dadurch geschehen, daß man Leute, welche jetzt bei der Infanterie stehen und mit Pferden umzugehen wissen, zum Train herbeiziehe. Auf diese und andere Weise werde man die Härte des Gesetzes möglichst zu lindern suchen.

Abg. Kirsner: Mit schwerem Herzen sei die Regierung an die Vorlage des Gesetzentwurfs, die Kammer an die Zustimmung zu demselben getreten. In seiner jetzigen Fassung sei das Gesetz so mild wie möglich. Er frage an, ob die Einberufung der Reiterei-Exkapitulanten nicht auch dadurch vermindert werde, daß bereits gebiente Einsteher für die Rekruten, die am 1. Okt. in Dienst zu treten haben, vorhanden seien.

Generalleutnant Ludwig: Die Einstandsverträge werden bei der Reiterei, welche erst auf den 1. Oktober einberufen werde, gewöhnlich erst spät abgeschlossen. Man werde indessen die Rekruten der Reiterei und Artillerie einberufen, sobald die nöthige Pferdezahl vorhanden sei, und dann könne wohl das Eintreten, was der Hr. Vorredner angedeutet habe.

Für die Annahme des Gesetzes sprechen die Abgg. Sachs, Beck, Kosschirt.

Staatsrath Dr. Lamey (gegenüber einer Aeußerung des Abg. Kosschirt): Er wolle nur bemerken, daß uns unsere Abstimmung am Bundestag nicht zum Genossen eines Staats gemacht habe, der glaube, aus dem Bund austreten zu müssen; die Abstimmung geschah lediglich mit Berücksichtigung des Bundesrechts.

Auch ihm habe es widerstrebt, ein Gesetz, wie das vorwärtige, zu veranlassen, denn es sei immer mißlich, eine Urkunde (den Militärabschied), welche man erlassen habe, zu widerrufen. Allein die Verhältnisse seien einmal dazu angethan, daß wir uns über den Rechtsstandpunkt in dieser Sache hinwegsetzen müssen. Das Konstriktionsgesetz sei insofern sehr mangelhaft, als es der Regierung nur bis zu dem Tag die Erlaubniß gebe, die Soldaten über die 6jährige Kapitulationszeit im Dienst weiter zu behalten, an welchem Tag die völlig eingetübte neue Mannschaft eintrete. Ein großer Gewinn liege schon darin, daß das Gesetz erst jetzt erlassen werde, denn jetzt erlaube es die Umstände, mit mehr Schonung bei der Einberufung zu Werke zu gehen, als wenn die Einberufung bereits vor zwei Monaten hätte geschehen müssen, also zu einer Zeit, wo auch die neue Mannschaft bei der Infanterie noch ganz ungeschult war.

Knieß ist gegen das Gesetz und fragt die großh. Regierung, ob sie geneigt sei, denjenigen Leuten, welche jetzt nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit einberufen werden müssen, durch eine spätere Gesetzesvorlage ein Entgelt zu gewähren. Wenn er eine befriedigende Antwort erhalte, dann könne er wohl für das Gesetz stimmen.

Staatsrath Dr. Lamey: Wenn wir nicht weiter getrieben werden und dem Lande größere Opfer auferlegen müssen, als die jetzt durch das vorliegende Gesetz verlangten, dann werde man der Exkapitulanten gedulden; andernfalls sei das Opfer, das diese jetzt bringen müssen, gegenüber dem Opfer der Gesamtheit, so gering, daß es nicht mehr in Anschlag kommen könne.

Abg. Schönauff ist ebenfalls für das Gesetz; Freiwillige werde man jetzt keine finden, daher sei die Einberufung der Exkapitulanten nöthig.

Staatsrath Dr. Lamey: Im gegenwärtigen Augenblick werde es allerdings keine Freiwilligen geben. Wenn aber einst die Gefahr des Vaterlandes rufe, dann werde es gewiß nicht an Solchen fehlen, welche als Freiwillige dem Vaterland sich zur Verfügung stellen.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort ergriffen, wird das Gesetz nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

† **Karlsruhe**, 16. Juni. Die Rede, welche Hr. Staatsrath Vogelmann in der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer gehalten hat, lautet vollständig:

Hochgeehrte Herren! Einige in diesem hohen Hause bei der Diskussion über das Eisenbahn-Budget geschehene Aeußerungen, dahin gehend, daß die Finanzverwaltung im Jahr 1865 mehr Mittel für den Eisenbahnbau hätte aufbringen sollen, wenn auch mit größeren Opfern, veranlassen mich zu nachstehenden allgemeinen Bemerkungen:

Die Beurtheilung der Thätigkeit der unter Leitung des Finanzministers stehenden Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse bezüglich der Aufbringung von Eisenbahn-Anlehen im Jahr 1865 steht zunächst dem landständischen Ausschuss zu.

Sie erfordert eine genaue Einsicht der Rechnung dieser Kasse, sowie jene der Amortisationskasse, weil diese mit der ersteren in einer gewissen Verbindung steht. Sie erfordert ferner eine genaue Prüfung der Akten, um sich die Lage der Verhandlungen im Jahr 1865 zu vergegenwärtigen und zu erfahren, warum Dies oder Jenes geschehen ist und Dies oder Jenes unterlassen wurde.

Diese vorausgegangene Prüfung ist ein richtiges Urtheil über die Thätigkeit der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse nicht möglich, und alle Behauptungen, daß mehr hätte geschehen können, entbehren jeder Grundlage.

Wollen Sie die ordnungsmäßige Erledigung der angeregten Frage durch den landständischen Ausschuss nicht abwarten, so ernennen Sie sogleich eine Kommission zur Vornahme der bezeichneten Prüfung. Ich habe keinen Grund, eine solche Erörterung zu verschieben, wohl aber habe ich ein Interesse daran, daß nicht bloße Behauptungen aufgestellt werden und daß nicht unter dem Eindruck der gegenwärtigen furchtbaren Zeit beurtheilt werden will, was im Jahr 1865 hätte geschehen können und sollen. Ich darf wohl annehmen, daß Sie, meine Herren, das gleiche Interesse haben.

Gestatten Sie mir eine zweite allgemeine Bemerkung. Durch ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen zwischen Regierung und den Ständen sind seit einer Reihe von Jahren folgende Punkte festgestellt worden:

1) Die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen sollen mit Beihilfe der inländischen Bankiers durch Einzelverkauf abgesetzt werden.

2) Die der Amortisationskasse überwiesenen Gelder des Grundstocks und der Betriebsfonds-Uberschüsse sollen, so weit sie disponibel sind, der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse geliehen werden.

3) Die Kassen vorräthe sollen möglichst beschränkt, und die Faustpfand-Darlehen zu niedrigem Zins möglichst vermieden werden.

4) Der Kurs der Eisenbahn-Obligationen soll möglichst hoch gehalten, und darum der Verkauf, wenn nöthig, zeitweise ausgesetzt, und der Fortbau der Bahnen mit den Mitteln der Amortisationskasse bewirkt werden.

Zur Bestätigung dessen erlaube ich mir einige Stellen aus den Berichten des landständischen Ausschusses und aus den Kommissionsberichten der Zweiten Kammer zu verlesen, welche Ihnen zugleich ein Bild von der Thätigkeit der Finanzverwaltung in der bezeichneten Richtung geben.

(Nebst Verluste die betreffenden Stellen.) Dem erwähnten, zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Verfahren bezüglich der Aufbringung von Eisenbahn-

Anlehen haben wir es zu verdanken, daß sich der durchschnittliche Zinsfuß unserer Eisenbahn-Anlehen nur auf 4 Prozent stellt.

Das Verfahren zeigt aber tiefen Frieden und die größte Uebereinstimmung zwischen der Finanzverwaltung und der Bauverwaltung voraus, und dies bringt mich auf eine dritte allgemeine Bemerkung.

Ein Ministerium hat den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen zu leiten, und ein anderes die Anlehen und deren Verzinsung und Tilgung zu besorgen. Beide Ministerien müssen Hand in Hand gehen, und der Bau darf nicht rascher fortschreiten, als die Aufbringung der Anlehen, sonst sinkt Verlegenheiten unvermeidlich.

Treten solche Verlegenheiten ohne außerordentliche Ereignisse ein, so können sie von dem einen oder andern Theil oder aber von beiden Theilen verschuldet sein. Es wäre ungerecht, in dubio dem einen Theil im Voraus alle Schuld beizumessen. So groß indessen auch die Schwierigkeiten für das Handelsministerium sind, stets rechtzeitig genauen Voranschlag zu erhalten, und so schwer es andererseits dem Finanzministerium fallen mag, das rechte Maß in der Beschaffung der Mittel einzuhalten, so lassen sich diese Schwierigkeiten, wenn auch mit großer Mühe und Sorge, in ruhigen Zeiten überwinden.

Die Ausgleichung erfolgt ohne die geringste Störung unserer Finanzverhältnisse.

Anderer bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere bei unvermutheter Kriegsbedrohung.

Wollte man der Finanzverwaltung den ungereimten Vorwurf machen, daß sie im Jahr 1865 nicht gesehen habe, was das Jahr 1866 bringen wird, so müßte dieser Vorwurf zugleich an die Adresse des Handelsministeriums gerichtet werden. Sicherlich wäre dieses Ministerium nicht mit vollen Baugesellen auf allen Bahnstrecken in die neue Budgetperiode, für welche das Budget noch gar nicht genehmigt war, eingetreten, wenn es die geringste Ahnung von Dem hätte haben können, was in diesem Jahr kommen wird. Was die Finanzverwaltung vorhersehen konnte und was sie auch vorher gesehen hat, das war das rasche Schwinden der Kassen vorräthe und die zunehmende Schwierigkeit im Absatz der Eisenbahn-Obligationen. Sie hat deßhalb am 27. Oktober 1865 erstmals und dann wiederholt dringende Ansuchen an das Handelsministerium gerichtet, die Eisenbahnbauten zu beschränken, insbesondere keine neuen Afforde abzuschließen.

Wir müssen annehmen, daß diesen wiederholten dringenden Ansuchen möglichst entsprochen worden ist, wenn auch mit tiefem Bedauern, wie ja auch die Finanzverwaltung nur ungern ihre Anträge auf Beschränkung gestellt hat. Wäre es ihr (so darf ich wohl folgern) gelungen, den Rest des 4prozentigen Anlehens mit 5 Mill. Gulden vor dem Schluß des Jahres 1865 unterzubringen, dann hätte sie ihre Anträge auf Beschränkung der Bauten nicht gestellt, dann wären diese 5 Millionen, vertheilt auf alle Eisenbahn-Strecken, verbaut worden, und unsere Finanzlage wäre den jetzigen außerordentlichen Anforderungen gegenüber die gleiche.

Ich wiederhole, daß ich eine strenge Kritik der Finanzverwaltung auf den Grund einer vorausgegangenen sorgfältigen Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse mit voller Ruhe erwarte.

Die Klagen darüber, daß uns in der jetzigen Lage die Mittel zum Fortbau der Bahnen fehlen, führen uns um keinen Schritt weiter. Auch die Erörterung der Frage, wie einer solchen Verlegenheit für die Zukunft vorgebeugt werden könne, ob durch vollständige Trennung unseres eigentlichen Staatshaushalts von dem Eisenbahn-Unternehmen, kann zur Zeit keine fruchtbarbare sein.

Zunächst wird es sich nur darum handeln, die Mittel aufzufinden, welche uns sogleich in eine bessere Lage versetzen.

Die Nachrichten, welche mit der Einstellung der Eisenbahnarbeiten verbunden sind, erkenne ich an, ohne mir das vor einigen Tagen vorgeführte Rechnungsexempel eigen zu machen, daß, wenn mit 3 Mill. Gulden neuem Aufwand die in den unfertigen Eisenbahn-Strecken tod liegenden 15 Millionen lebendig gemacht würden, eine Rente von 5 Proz. aus 18 Mill. Gulden erzielt werden könnte. Dies wird vielleicht in guten Zeiten richtig sein. Jetzt leider werden uns die Revenüen unserer besten Eisenbahn-Strecken einen ganz andern Maßstab für die Rentabilität der noch unvollendeten Strecken geben.

Für die Fortsetzung der Eisenbahnbauten gibt es aber nur zwei Mittel: nämlich verzinsliche Vorschüsse an den Staat von Seiten derjenigen Gemeinden, welche beim Fortbau zunächst theilhaftig sind, und eine größere und allgemeinere Theilnahme an dem 4prozentigen Anlehen, insbesondere von allen denen, welche den Fortbau für eine Ehrensache des Landes halten.

† **Karlsruhe**, 16. Juni. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 18. Juni, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung der Berichte des Abg. Lenz über a) die Rechnungsabrechnungen der Badanstalten-Verwaltung in den Jahren 1862 und 1863, und b) den Gesetzentwurf des Budgets der Badanstalten für die Jahre 1866 und 1867.

Deutschland.

× **Frankfurt**, 15. Juni. Als bemerkenswerth ist aus der gestrigen Bundestags-Sitzung nachzutragen, daß dieselbe die Motivirung des österreichischen Antrages auf Mobilmachung abgelehnt hat. Bayern gab folgende Abstimmung ab, der sich Sachsen, Hannover und andere Regierungen angeschlossen:

Die k. Regierung, welche noch immer an der Hoffnung der Erhaltung des Friedens festhält, stimmt den Anträgen, in so weit sie die Mobilisirung des 7., 8., 9. und 10. Armeekorps betreffen, bei, da sie im Hinblick auf die fortbauenden Rüstungen Oesterreichs und Preussens, deren Differenzen inhaltlich der beiderseitigen Erklärungen vom 1. I. N. noch immer ungeschlichtet sind, die hohe Bundesversammlung eben so verpflichtet anseht, als berechtigt erachtet, in der beantragten Weise die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um etwaigen Störungen vorzubeugen.

runge des Bundesfriedens gegenüber die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei vermag sich indessen die I. Regierung die Motivierung des Antrages mit dem erfolgten Bruch der Gasteiner Konvention nicht anzueignen, da diese Konvention für die I. Regierung wie für den Bund nicht existiert.

Auf die Erklärung Preußens nach dem Bundesbeschlusse, daß es aus dem Bund ausscheide, sagte das Präsidium wörtlich:

Der Deutsche Bund ist nach Art. 1 der Bundesakte ein unaufhebbarer Verein, auf dessen ungeschmälertem Fortbestand das gesammte Deutschland, sowie jede einzelne Bundesregierung ein Recht hat, und nach Art. 5 der Wiener Schlussakte kann der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen. Indem Präsidium sich gegenüber der von dem I. preussischen Gesandten eben erfolgten belangenswerten Erklärung auf den gefassten kompetenzmäßigen Beschluß bezieht, Namens der hohen Versammlung auf obige Grundgesetze hinweist, und die Motive der preussischen Erklärung als rechtlich unzulässig und faktisch unbegründet erklärt, muß dasselbe in förmlicher und nachdrücklicher Weise alle Rechte und Zuständigkeiten des Bundes wahrnehmen, welcher in vollkommen bindender Kraft fortbesteht. Präsidium behält der hohen Bundesversammlung alle weiteren Entschlüsse vor und ladet Hochdieselbe ein, sich diesem feierlichen Protest anzuschließen.

Nachdem die Bundesversammlung dies gethan, äußerte Präsidium:

Die Verantwortlichkeit für die schwere Verwicklung, welche in Folge des Schrittes der preussischen Regierung für Deutschland eintritt, trifft diese allein. Die bundesstreuen Regierungen werden ihre Pflichten gegeneinander und gegen die deutsche Nation zu erfüllen wissen, indem sie auf dem Boden des Bundesrechts fest zusammenstehen.

Die Abstimmung Hannovers lautet:

In Erwägung, daß die gegenwärtig zwischen den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen bestehenden Differenzen die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes bedrohen und Thätigkeiten zwischen jenen beiden Bundesgliedern befürchten lassen; daß hiernach die Bundesversammlung auf Grund der Art. 18 und 19 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 berufen ist, zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Bundes die geeigneten Beschlüsse zu fassen, um jeder Selbsthilfe vorzuziehen; und daß zur Ausführung solcher etwa zu fassenden Beschlüsse die schleunige Disposition über alle bereitstehenden Streitkräfte für die bei den bestehenden Differenzen nicht beteiligten Bundesregierungen als notwendige Vorbedingung für jede erfolgreiche Vermittlung angesehen werden muß; — stimmt die königl. Regierung der Art. 1 des Antrags mit der Modifikation bei, daß nur die Mobilmachung des 7., 8., 9. und 10. Armeekorps angeordnet werde; sie stimmt ferner der Art. 2, 3 und 5 zu, nicht aber der Art. 4, welche sie der gegenwärtigen Sachlage nach nicht angemessen hält.

Stuttgart, 15. Juni. (Köln. Ztg.) Hr. v. Varnhölter erläßt ein Zirkular an die württembergischen Gesandten, worin er die Angriffe des „Württemberg. Staatsanzeiger“ auf Preußen bedauert und mißbilligt. Anordnungen seien getroffen, um die Wiederkehr derselben zu verhindern.

Kassel, 15. Juni. Dem „Zeff. Journ.“ wird telegraphirt: Hier wurde ein preussisches Ultimatum übergeben, des Inhalts: 1) Kurhessen solle dem preussischen Reformprojekt beitreten, Parlamentswahlen ausschreiben; 2) die Mobilisirung nicht eintreten lassen; 3) dafür wird Souveränitätsgarantie mit Parlamentsbeschränkungen geleistet. Antwort bis 2 Uhr Nachts. Im Ablehnungsfall Kriegserklärung an Kurhessen und Regentenschaftsübergang des künftigen Thronfolgers.

Nachlich wird der „N. Frankf. Ztg.“ gemeldet: Eine preussische Sommatio fordert sofortiges Eintreten in den preussischen Sonderbund, Anordnung der Parlamentswahlen, Rückgängigmachen der Mobilisierungsordre. Wenn bis heute Nachmittag 4 Uhr diese Forderungen nicht bewilligt sind, werde Preußen Kurhessen mit Krieg überziehen.

Kassel, 15. Juni, Nachmittags. (W. L. Z.) Die Ständeverammlung beschloß heute nach dreistündiger Debatte auf den Antrag des Abg. Bischoffhausen bei namentlicher Abstimmung mit 35 gegen 14 Stimmen, die Staatsregierung unter Bezugnahme auf gestrige Bundestags-Abstimmung aufzufordern, unverzüglich zu der vom ganzen Lande gutgeheißenen neutralen Haltung zurückzukehren und die Truppenmobilisirung nicht auszuführen und hiermit die Erklärung zu verbinden, daß die Stände die Bewilligung von Geldern für die Mobilmachung so lange ablehnen würden, als nicht der Zweck derselben dem Lebensinteresse des Landes völlig entsprechend nachgewiesen werde. Im Fall der Nichtbeachtung des gegenwärtigen Verlangens macht die Ständeverammlung die Regierung für die daraus entspringenden schweren Folgen verantwortlich.

Dresden, 15. Juni, Abends. (W. L. Z.) Nach einem eben stattgefundenen Ministerconferenz wurde der preussische Gesandte vom König empfangen. Ein preussisches Ultimatum, welches Neutralität, Herabsetzung der Armee auf den Friedensfuß, und baldige Berufung eines Parlaments behufs Gründung einer neuen Bundesverfassung verlangt, wurde sicherem Vernehmen nach abgelehnt beantwortet.

Hannover, 15. Juni. (Zeff. P. Ztg.) Wie an Kurhessen ist ein Ultimatum von Preußen an den König ergangen, worin binnen 12 Stunden 1) Reduktion der Truppen auf den früheren Stand, 2) Beschickung des Parlaments, und zwar unter Garantie der Souveränität, gefordert wird.

Hannover, 15. Juni, Abends. (W. L. Z.) Der König hat den preussischen Friedens- und Bündnisvorschlag abgelehnt, und die Grundzüge des engern Bundes, namentlich wegen der Anforderungen in Betreff der Militärorganisation und der Flottenfrage, verworfen. Die Konzentration der hannoverschen Truppen findet im Süden statt. Man hofft auf österreichische Unterstützung. Der Verkehr auf den Bahnstrecken Harburg-Lüneburg und Hohnstorf-Lüneburg ist auf königl. Befehl aufgehoben.

Hannover, 16. Juni, Morgens. (W. L. Z.) Der König und der Kronprinz haben sich versoffene Nacht zur Konzentration der hannoverschen Armee begeben.

Hamburg, 15. Juni. In Altona ist der General

Vogel v. Falkenstein eingetroffen, wie es heißt, zur Uebernahme des Oberkommandos in den Elberzogthümern, während Hr. v. Manteuffel eine bedeutungsvolle anderweitige Mission zugebacht sei.

Hamburg, 15. Juni. (Müln. Kor.) Hannover hat die Elbeufer stark mit Truppen besetzt.

Altona, 14. Juni. Der Civiladlat v. Hoffmann hat an den Gouverneur v. Manteuffel folgendes Schreiben gerichtet:

Ex. Excellenz haben den im Auftrag des Kaisers von der Staatshalterschaft ernannten Mitgliedern der herzoglich-holsteinischen Landesregierung am 10. Juni angezeigt, daß Hochdieselben sich unter Aufhebung der gedachten Landesregierung veranlaßt gesehen, die Räte ihrer Ämter zu entheben. Zugleich sind dieselben aufgefordert worden, die in ihren Händen befindlichen amtlichen Papiere an den mit der Leitung der Zivilverwaltung in Holstein beauftragten Baron v. Schell-Plessen in Kiel abzuliefern. Durch Proklamtion Ex. Excellenz von dem nämlichen Tage ist die Uebernahme der obersten Regierungsgewalt in Holstein zur öffentlichen Kunde gebracht worden. In Gemäßheit der mir erteilten Instruktion erhebe ich Namens des kaiserl. Kabinetts und des seiner Verwaltung anvertrauten Landes gegen diesen neuen Gewaltakt Protest und werfe auf Ex. Excellenz die Verantwortlichkeit für alle Folgen des Betrages und der geübten bundeswidrigen Eigenmacht. Die Mitglieder der Landesregierung habe ich angewiesen, sich der Gewalt zu fügen. Genehmigen etc.

Berlin, 15. Juni, Abends. Der „Staatsanzeiger“ sagt:

Die Regierung wurde durch das bundeswidrige Verfahren der Mehrzahl ihrer bisherigen deutschen Bundesgenossen zu einem Schritt gezwungen, durch welchen das bestehende europäische Vertragsrecht wesentlich alterirt wird. Oesterreich hatte am 11. Juni die Mobilisirung des außerpreussischen Bundesheeres beantragt wegen angeblicher Gefährdung seines Besitzthums in Holstein durch preussische Selbsthilfe unter Berufung auf den Art. 19 der Wiener Schlussakte, welcher nur den Ausgangspunkt für ein rechtliches Verfahren, nicht aber einen Anhalt für kriegerische Vorkehrungen des Bundes bilden kann. Eine Mobilisirung und Aufstellung des Bundesheeres gegen ein Bundesglied kennen die Bundesverträge nicht. Eine solche steht in direktem Gegenlag zu Art. 2 und Art. 11 Alinea 4 der Bundesakte, welche als Art. 54 und 63 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 auch einen Beleg für die europäische Rechtsbildung. Beides, das Bundesrecht wie das europäische, mußte hiernach durch den österreichischen Antrag verletzt werden. Als derselbe trotz des preussischen Protestes am 14. Juni dennoch beschloffen wurde, hat der königl. Bundestags-Gesandte den dadurch vollzogenen Bundesbruch konstatirt und unter Wahrung der bisherigen Bundesrechte Preußens die Bundesversammlung verlassen. (Folgt der Wortlaut der preussischen Erklärung.)

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bringt von nun an die Nachrichten aus den Elberzogthümern unter der Rubrik „Preußen“ und die Nachrichten aus den ehemaligen deutschen Bundesstaaten unter der Rubrik „Mittel-europäische Staatengruppe.“ Nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ ist jetzt förmlich die Nachricht zu erwarten, daß die Feindseligkeiten in Italien eröffnet worden sind.

Berlin, 15. Juni. (Köln. Ztg.) Der Beschluß, die Vorlage der Grundzüge für die neue Bundesverfassung noch in Frankfurt mitzutheilen, soll gefaßt worden sein, als die Majorität für den österreichischen Antrag wahrscheinlich geworden war. Mit der Vorlage sollte die Gründung des neuen Bundes augenscheinlich eingeleitet werden.

Wien, 15. Juni. (Köln. Ztg.) Der Beschluß, die Vorlage der Grundzüge für die neue Bundesverfassung noch in Frankfurt mitzutheilen, soll gefaßt worden sein, als die Majorität für den österreichischen Antrag wahrscheinlich geworden war. Mit der Vorlage sollte die Gründung des neuen Bundes augenscheinlich eingeleitet werden.

Wien, 15. Juni. (Köln. Ztg.) Preußen wird die Organisation norddeutscher Staaten in Ausführung des gestrigen Bundesbeschlusses thatsächlich in kürzester Frist verhindern.

Wien, 14. Juni. Die letzte Zusammenkunft des bisherigen Civiladlat v. Hoffmann des Stadthalters von Holstein mit dem General v. Manteuffel (in Jzchoe) ist dem Vernehmen nach eine äußerst erregte gewesen. Hr. v. Hoffmann glaubte sich verpflichtet, dem General gegenüber nochmals vom rechtlichen Standpunkt aus das Einschreiten gegen die holsteinische Ständeverammlung beleuchten zu müssen. Hr. v. Manteuffel aber bemerkte sofort, daß er in Jzchoe sei, nicht um sich in Rechtsdeduktionen einzulassen, sondern um seine höchst gemessenen Befehle auszuführen.

Wien, 14. Juni. (A. Z.) Die Versicherungsgesellschaft Nuova Societa hat fallirt; die Kreditanstalt ist betheiligt. — Die Gerüchte von einem Zwangsanziehen sind unbegründet.

Jansbrud, 13. Juni. (A. Z.) Sämtliche 35 Schützenkompagnien des ersten Aufgebots haben den Befehl, sich marschbereit zu halten, und vom Freitag an wird ihre Abrückung an die Grenze erfolgen. Der Landsturm ist fast überall schon organisiert.

Italien. Florenz, 15. Juni. (A. Z.) Rossuth ist angekommen und hatte eine längere Unterredung mit dem König und Sarmarora.

Frankreich. Paris, 15. Juni. Man glaubt, daß nun, nach der Abstimmung des Bundestags, die Feindseligkeiten nicht werden auf sich warten lassen. Man glaubt hier, daß die erste Schlächt in Schlesien geschlagen werden wird, und daß gleichzeitig Italien angegriffen werde. In der That meldet eine Depesche aus Florenz, daß vergangene Nacht starke Bewegungen italienischer Truppen gegen den Vencio stattfanden. — Der ottomanische Gesandte hat (dem „Mém. dipl.“

zufolge) Meldung erhalten, dem Tullerienkabinet zu notifizieren, daß die Türkei entschlossen sei, militärisch in den Donaufürstenthümern zu interveniren. Dieser Entschluß scheint auf die Erklärung Englands zu fußen, daß das Recht, zu interveniren, keinem Zweifel unterliege. Ich erfahre, daß die Fürstenthümerkonferenz demnächst zusammentreten soll, um von dieser Notifikation der Pforte Akt zu nehmen. Gleichzeitig wird Rußland erklären, daß es sich als angrenzender Staat für alle Fälle volle Freiheit des Handels wahre. Eine Erklärung in diesem Sinn soll übrigens Oesterreich schon in einer vorhergehenden Sitzung abgegeben haben. — In Berlin soll, wie man in hiesigen offiziellen Kreisen wissen will, der Beschluß des Bundestags große Beistimmung erregen — Das erwartete, wie es scheint, Hr. v. Bismarck nicht. — An der Börse behielt heute, trotz abermaliger Escomptirungen, die Baisse die Oberhand. Rente 63.75, Cred. Mob. 488.75, ital. Anl. 38.60 mit 90 C. Baisse.

Paris, 15. Juni. Verhandlungen des Gesetgebungsräders vom 14. Juni.

In der Diskussion über das Budget des Ministeriums des Auswärtigen ergriff Glais-Bizoin zuerst das Wort, um zu erklären, daß er Angesichts des Verbotes, über gewisse Punkte der auswärtigen Politik zu sprechen, auf seine Rede, wie er sie anfänglich entworfen gehabt, verzichten müsse. Allein — ruft er aus — wie kann eine ehrliche Seele schweigen, wenn sie das abschauliche Schauspiel wahrnimmt, das einige schuldbeladene, verbrecherische Minister eben so schuldbeladener, verbrecherischer Herrscher vor der zivilisierten Welt aufzuführen sich anschiden.

Walewski: Ich muß Sie unterbrechen. In dieser Kammer darf man von fremden Nationen, Regierungen und Herrschern nur in rücksichtsvollem, anständigem Tone sprechen. So erheischt es die eigene Würde der Versammlung. (Sehr gut!)

Glais-Bizoin: Ich erkenne dies an, und ich glaube dem Bemerkungen und den Handlungen der Personen, auf welche ich angepielt habe, noch mehr Rücksicht zu haben, als sie verdienen. Ich sage „mehr Rücksicht“, wenn dieselben, aus Ehrgeiz, entweder um sich wider alles Recht gewisser Provinzen zu bemächtigen, oder um ein falsches Point-d'honneur zu wahren, ihre Völker schon halb zu Grunde gerichtet haben und befreundete Nationen gleicher Abhammung und gleicher Sprache gegen einander hegen, die nur den Frieden wollen, und die seit 60 Jahren alle ihre Kräfte aufbieten, um, was nur die Liebe zum Fortschritt und zur Zivilisation ihnen zur Verbesserung ihrer Lage einzugeben vermag, gedeihlich zu fördern. Wenn ich nun denke, daß gewisse Herrscher aus so schönen Gründen alle diese so heiligen Interessen gefährden, so viele Menschenleben opfern wollen: so glaube ich kaum mich zu starker Ausdrücke bedient zu haben, wenn ich ein solches Treiben schuldbeladen und verbrecherisch nenne. (Gemurmel.)

Abermaliges Einschreiten des Präsidenten, der namentlich den Redner daran erinnert, nicht auf ein verbotenes Feld der Diskussion überzugreifen.

Glais-Bizoin: Ich bin bereit, auf die Rede, welche ich halten wollte, zu verzichten. Nur zwei Bemerkungen will ich machen. Zuerst möchte ich feststellen, daß es, um die Angelegenheiten der Welt dem allgemeinen Ansehen so nahe zu bringen, wahrlich erst nötig war, die Erde zu durchqueren und alle konstitutionellen Prinzipien, sowie dieses parlamentarische Repräsentativsystem bei Seite zu lassen, das so lange Jahre hindurch der Welt den Frieden gegeben hat. Man hat dies Alles bei Seite geschafft. Ich habe nicht nötig, die Völker aufzufahren, deren Schicksal heute in den Händen der Willkürherrschaft ruht. Viele Stimmen: Wer sind sie?

Glais-Bizoin: Oesterreich, Preußen und auch Frankreich. (Eftiges Murren.)

Walewski: Wollen Sie Ihre Worte wiederholen?

Glais-Bizoin: Ja in Frankreich.

Walewski: Hr. Glais-Bizoin, ich rufe Sie zur Ordnung. Es gibt in Frankreich keine Willkürherrschaft, und wenn Sie dies sagen, so vergehen Sie sich gleichzeitig gegen den Anstand und die Wahrheit. (Lebhafte Zustimmung.)

Paul Bethmont: Ich verlange auch zur Ordnung gerufen zu werden, denn ich denke dasselbe, was Hr. Glais-Bizoin gesagt hat.

Glais-Bizoin: Ich habe einen Theil meiner Aufgabe erfüllt. Ich wollte die Völker, denen man das Recht genommen hat, ihre Geschicke zu lenken, von aller Verantwortlichkeit entbinden, und gegen diese verabscheuungswürdigen Menschenschächterei protestiren, zu denen man sich im Namen ihrer Herrscher rüht.

Garnier Pagès ergriff sodann das Wort, um das Bombardement von Valparaiso in den schärfsten Ausdrücken zu verdammen. Er verlangt, daß die franz. Regierung für den ihren Staatsangehörigen zugefügten Nachtheil Genugthuung und Entschädigung verlange.

Staatsminister Rouher erklärt, daß die Regierung von dem Bombardement Valparaiso's tief ergriffen worden sei. Die Frage sei jedoch vom kriegsrechtlichen Standpunkt aus noch nicht hinlänglich aufgeklärt worden, und es wäre unbedacht gehandelt, sie in dem Gesetgebungsräders zu verhandeln, ehe sich die verschiedenen beteiligten Mächte über einen bestimmten Gesichtspunkt und über ein bestimmtes Vorgehen geeinigt haben. — Der übrige Theil der Sitzung betrifft einzelne Budgetabtheilungen des Auswärtigen und des Innern.

Amerika.

Neu-York, 7. Juni, Abends. Der Präsident hat eine Proklamtion gegen die Feuertentler erlassen. Sweeney und Roberts wurden verhaftet, Waffen und Munition der Feuertentler mit Beschlag belegt. Die Feuertentler haben das Fort Erie geräumt. Das gerichtliche Verhör des Jefferson Davis ist bis Oktober vertagt. — Am 1. Juni betrug die öffentliche Schuld 2800 Millionen, der Kassenbestand des Staatschatzes 50 Millionen Dollars.

Nachschrift.

Karlsruhe, 16. Juni. Nach eben eingetrossener amtlicher Mittheilung gehen bis auf Weiteres keine Züge der Main-Weserbahn von Kassel ab, und können auch in umgekehrter Richtung die Züge nur von Frankfurt bis Warburg kursiren.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Z. 1586. Lichtenthal. Allen unsern werthen Verwandten, Wohlthätern und Bekannten machen wir die traurige Anzeige, daß unsere geliebte Schwester **Alexandrine Kramer** heute Morgen um vier Uhr in dem 52. Jahre ihres Alters sanft im Herrn entschlafen ist, vorher wiederholt gestärkt durch den Empfang der hl. Sacramente. Die Beerdigung findet am nächsten Sonntag, Mittag um 2 Uhr, statt.

Den gütigen Wohlthätern, welche die langjährigen Leiden der Verbliebenen durch so viele Beweise der Liebe und Theilnahme zu erleichtern bestrebt waren, sagen wir unsern tiefgefühltesten Dank.

Lichtenthal, den 15. Juni 1866.
Im Namen der trauernden Geschwister:
**L. Karl Kramer, Auguste Kramer,
Ludwig Kramer, Wilhelmina Kramer.**

Z. 1583. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Mit Bezugnahme auf die Aufforderung vom 6. d. M. werden nachstehend die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen der Eintritt der auf Kriegsdauer anzustellenden Verwaltungsbekannteten zu erfolgen hat, und wobei bemerkt wird, daß die Anmeldungen binnen 8 Tagen zu erfolgen haben.

Bedingungen.

- 1) Den Eintretenden wird ein Gehalt von 800 fl. zugesichert, welcher nach ein halbes Jahr nach der Entlassung fortzu beziehen ist, ausgenommen, wenn diese nachgeholt oder von den Betreffenden selbst veranlaßt wird.
 - 2) Dieselben erhalten bei erfolgreicher Mobilmachung ein Anstellungsgeld zugleich als Entschädigung für die erstmalige Equipierung von 200 fl., sodann als Feldzulage monatlich 25 fl. nebst täglich zwei Mundportionen, im Werth von 44 fr.
 - 3) Bei einer im Felddienst eintretenden Untauglichkeit erhalten die auf Kriegsdauer Angestellten Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der über die Pensionierung der niederen Civilbeamten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei speciell das Gesetz vom 28. August 1835 (Reg. Bl. S. 248) Anwendung zu finden hat.
Sollte in einem besonderen Fall die hiernach in Aussicht stehende Pension mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, sowie auf das Maß der Untauglichkeit des zu Pensionirenden zu gering erscheinen, so kann eine angemessene Aufbesserung im Guadenwege eintreten.
 - 4) Während der Dauer der Mobilmachung oder des Krieges kann der Austritt aus dem Militärdienst nicht gestattet werden.
 - 5) Den unter vorstehenden Bedingungen Eintretenden bleibt — in soweit sie nicht forthin in der Militärverwaltung verwendet werden können — der Austritt in die Civil-Staatsverwaltung, mit thunlichster Berücksichtigung bei Beförderung vakanter, früher aufgegebenen Stellen, vorbehalten.
- Karlsruhe, den 15. Juni 1866.
Großh. Kriegsministerium.
U n d w i g.

Z. 1580. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Die Bahnhof-Restaurant in Mühlacker ist durch den freiwilligen Rücktritt des seitherigen Wärders in Erledigung gekommen und soll auf den 1. September l. J. neu vergeben werden.
Außer den Restaurationslokalitäten erhält der Uebernehmer zugleich eine geräumige Dienstwohnung im Bahnhofe.
Die zur Uebernahme Lufttragenden wollen ihre Angebote, nebst Zeugnissen über Vermögen, Verlangen und geschäftliche Befähigung längstens bis zum 15. Juli l. J. bei dem Großh. Post- und Eisenbahn-Verwaltungsbureau einreichen.
Karlsruhe, den 15. Juni 1866.
Direktion der Großh. Verkehrs-Anstalten.
Z i m m e r.

Z. 1600. Karlsruhe.
Dienstverledigung.
Die Stelle des Buchhalters bei der großh. Salinensalze-Raffinerie ist in Erledigung gekommen.
Die Bewerber um dieselbe — mit einem Gehalt von jährlich 600 fl. verbunden — Stelle aus der Zahl der Kameralpraktikanten und Kameralassistenten haben ihre beschriebenen Gesuche innerhalb 8 Tagen bei unterzeichneter Direktion einzureichen.
Karlsruhe, den 15. Juni 1866.
Steuer-Direktion.
K ä h l e n t h a l.

Z. 1534. Durlach.
Organistenstelle.
Die Stelle eines hiesigen Organisten, verbunden mit einem Gehalt von 500 fl., soll in baldige Wiederbesetzung kommen.
Bewerbungen werden 14 Tage lang entgegen genommen.
Durlach, den 12. Juni 1866.
Gemeindevorstand.
K n a u s.

Z. 1571. Karlsruhe.
Offene Dienerstelle.
Für eine auswärtige Herrschaft wird ein erfahrener und zuverlässiger Diener gesucht. Das Nähere zu erfragen bei Herrn J. J. Land zum Erbprinzen.

An die freiwilligen Feuerwehren in Baden.

Z. 1492. Karlsruhe. Durch die Lage der politischen Verhältnisse gänzlich, haben wir uns veranlaßt, die zweite Landesversammlung der badischen Feuerwehren, welche bei der ersten Versammlung in Freiburg für das Jahr 1866 in dem Monat August in Karlsruhe abzuhalten anberaumt wurde, hierdurch bis auf Weiteres zu vertagen, wovon Sie gekündigt Vormerkung zu nehmen belieben.
Wir halten uns überzeugt, daß Sie diese Maßnahme gerechtfertigt finden und solche deßhalb billigen werden.

Der Hauptauschuß des badischen Landes-Feuerwehr-Vereins.
Der Vorsitzende:
Darschner in Karlsruhe.
Für den Ostkreis: Oberkreisleiter: Mittelkreisleiter: Unterkreisleiter:
Werk in Konstanz. Muser in Offenburg. Kramer in Rahr. Zimmer in Heilbronn.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.
Errichtet 1828.

Z. 1454. In Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 5. März d. J. ist mit dem 1. Juni ein ermäßigter Prämientarif eingeführt. Nach demselben sind für jede 100 Thlr. Pr. Pr. = (175 fl.), zahlbar beim Tode oder beim vollendeten 85. Lebensjahre zu entrichten:

im Alter von	jährlich	1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. = (2 fl. 43 fr.)
20 Jahren	1 " 23 " "	= (3 fl. 6 fr.)
25 " "	2 " 1 " "	= (3 fl. 34 fr.)
30 " "	2 " 11 " 4 "	= (4 fl. 9 fr.)
35 " "	2 " 24 " 7 "	= (4 fl. 56 fr.)

Die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck ist hiernach eine der billigsten Gesellschaften Deutschlands geworden.

Die Sicherheit der Einzahlungen wird gewährleistet durch das Aktienkapital von **1,275,000 = (892,500 fl.)** und dem gesammelten Reservefond von ungefahr **6,100,000 = (4,270,000 fl.)**

Am Ende des Jahres 1865 waren versichert über 20,000 Personen mit mehr als **10 Millionen**.

Für fällig gewordene Versicherungssummen wurden seit dem Jahre 1828 bezahlt reichlich **10 Millionen**.

Statute, Antragsformulare, sowie jede erforderliche Auskunft werden unentgeltlich und bereitwillig ertheilt von den unterzeichneten Agenten der Gesellschaft.

In Karlsruhe von **Wilhelm Hofmann, Generalagent,**
Wilhelm Finckh, Kaufmann,
" **Freiburg i. S. von Wih. Schweizer, Steuerperäquator.**

Z. 1496. Bremen. Norddeutscher Lloyd.
Direkte Postdampfschiffahrt zwischen **Bremen und Newyork,**
eventuell **Southampton** anlaufend:

D. Bremen, Capt. Reynaber.	D. Sanfa, Capt. v. Oterendorp.
D. Newyork, " G. Ernst.	D. Amerika, " C. Meyer.
D. Hermann, " G. Wenke.	D. Deutschland, " S. Wessels.
D. Union, Capt. S. J. v. Santen.	
D. Amerika Sonnabend, 30. Juni.	D. Bremen Sonnabend, 4. August.
D. Hermann " 7. Juli.	D. Amerika " 11. "
D. Sanfa " 14. Juli.	D. Deutschland " 25. "
D. Newyork " 28. "	

Passage-Preise: Bis auf Weiteres: Erste Kajüte 150 Thaler, zweite Kajüte 110 Thaler, Zwischendeck 60 Thaler Courant, incl. Verköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte; Säuglinge 3 Thaler Courant.

Güterfracht: Bis auf Weiteres: 2 Pfd. St. 10 s. mit 15 % Prämie pr. 40 Cubifuß Bremer Maße für alle Waaren.
Nähere Auskunft ertheilen: in Karlsruhe die **H. H. W. Bielefeld — Franz Perrin Sohn — J. Stüber, Hauptagent, Vorstand des badischen Auswanderungsvereins;** in Eppingen **H. H. Fleischer & Almann;** in Bretten **Dr. Jos. Gaum;** in Ettlingen **H. A. Streit;** in Heidelberg **H. Ph. Zimmermann** und **H. Ludw. Zimmer;** in Mannheim **H. C. Herold;** in Rehl **H. H. Walter & Durain** und **Karl Schwarzmann, Hauptagent;** in Albern und Rehl **H. Karl Hund, Hauptagent.**
Die Direction des Norddeutschen Lloyd.
Crisemann, Director. H. Peters, Profurant.
Bremen, 1866.

Die Maschinenfabrik, Kesselschmiede und Brückenbauwerkstätte von Gebrüder Decker & Co. in Cannstatt

außer Wasserrädern, Turbinen, Langentriebm, Dampfmaschinen, Transmissionen, Mühle- und Sägmühl-Einrichtungen, Brauerei-Einrichtungen, Pumpwerken, Pressen u. dergl., Holzgangmaschinen nach Heinrich Völter's Patent,
alle Arten von **Dampfesseln, Reservoirs, Seifentessel, Bränpfannen, Borwärmer, Majshottische, Weichen, Kühlschiffe, eiserne Kamine, eiserne Brunnentröge, sowie Blecharbeit jeder Art;**
ferner **Eiserne Brücken, Drehscheiben, Dächer, Gebälke, Gewächshäuser u. dgl.**
Für gute Konstruktion und Ausführung wird garantirt. Schnelle und gute Bedienung wird zugesichert. **Z. 613.**

Z. 1578. In unserm Verlage erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:
Das badische bürgerliche Recht
und der **Code Napoleon.**

Verfaßt mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis von **Dr. W. Behagel,** ordentl. Professor der Universität Freiburg. Bogen 1/14 pro complet. Subscr. Preis 4 fl. Das Werk wird im Herbst vollendet und tritt dann in erhöhter Ladenpreis ein.
Ludwig Schmid's Buchhdlg. in Freiburg i. B.

Z. 1565. Ein gut zugerittenes, militär-fähiges Reitpferd (12jährig, Traberwallach), besonders für einen Herrn Infanterie-Offizier, Arzt oder Kriegsbeamten geeignet, ist zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Z. 1538. Offenburg.
Geschäfts-Empfehlung.
Die Unterzeichneten erlauben sich, den geehrten Kirchen- und Gemeindebehörden anzuzeigen, daß sie in hiesiger Stadt ein **Orgelbaugeschäft** ge-

gründet haben; sie empfehlen sich daher im Auftritte von Kirchenorgeln jeder Größe, sowie im Stimmen und Repariren älterer Werke bestens, unter Zusicherung pünktlicher und reeller Bedienung.
Blase & Geiler.

Z. 1589. Karlsruhe.
Militär-Uhren.
Eine schöne Auswahl silberner Cylinder- und Ankeruhren mit Deckel über das Glas, sehr praktisch bei Ausmärschen und Wandern, empfiehlt unter Garantie den Herren **Offizieren** bestens.
J. Kaufmann, Uhrmacher.

Z. 1598. Karlsruhe.
Iva.
Engadiner Kräuterliqueur.
Ein vorzüglich erprobter Kräuterliqueur gegen die verschiedenartigen Eindrungen der Verdauungsorgane ist zu haben in der alleinigen Niederlage bei **Conradin Haagel, großh. Hoflieferant.**
Karlsruhe, den 15. Juni 1866.

Z. 1587. Karlsruhe.
Gasthaus-Verkauf.
Ein mit Real-Eigenthümlichkeit versehenes **Gasthaus**, nahe der Residenzstadt Karlsruhe, nebst Hausegarten und allen zur Wirtschaft erforderlichen Gegenständen ist gleich unter annehmbar Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen (Preis unter 15,000 fl.) durch das **Commissionsbureau von J. Scharpf in Karlsruhe.**

Z. 1489. Karlsruhe.
Fahrrad-Versteigerung.
Aus dem Nachlaß des verlebten Kameralassistenten **Alb. E. D. u. m. b.** hier in dessen Wohnung, Waldstraße Nr. 73, daber, nach beschriebene **Fahrrad-Versteigerung** am **Mittwoch den 20. Juni d. J.** Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert; wo zu die Liebhaber eingeladen werden, nämlich: **Bücher, Manuskripte, Zeitung, Weigeng, Schreibwerk, Küchengeräthe und allerlei Haus- taub.**
Karlsruhe, den 15. Juni 1866.
Großh. Notar **Karl Philipp.**

Z. 1526. Bruchsal.
Wienerversteigerung.
Unterzeichnete läßt **Freitag den 22. dieses Monats**, um mit seinem Patentkeller im **Bundhof**, Vormittags 10 Uhr,
20 Dhm Oberländer Riesling, 1865er,
20 " Müßbacher gemischten, 1863er,
10 " rothen Burgunder, 1862er,
24 " ganz hellen Apfelwein
öffentlich versteigern, wo jeden Tag Proben zu Diensten stehen.
Bruchsal, den 11. Juni 1866.
Peter Franz, Alt-Notar.

Z. 1576. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Sobrem Auktionszulage soll die Lieferung von 400 Stück **Bahnwägen-Zugmaschinen** im Commissionswege vergeben werden.
Angebote auf ganze oder theilweise Lieferung werden bis **Dienstag den 19. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,** entgegen genommen.
Muster und Bedingungen können auf dem Bureau der hiesigen Stelle eingesehen werden.
Die Wahl unter den Soumissionenten bleibt vorbehalten.
Karlsruhe, den 15. Juni 1866.
Verwaltung der großh. Eisenbahn-Dampferwerkstätte und des Hauptmagazins.
Der Vorstand: Der Verwaltungsbeamte: **Delisle, Adam.**

Z. 1476. Nr. 1586. Emmendingen. (Aufsorderung.) Johann Martin Schneider von Emmendingen, Soldat im Feld-Artillerieregiment zu Karlsruhe, hat sich ohne Erlaubnis aus seinem Urlaubsort entfernt. Derselbe wird aufgefordert, sich **binnen 4 Wochen** daber oder bei seinem Kommando zu stellen, ansonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion beantragt würde.
Zugleich wird das Vermögen des **Johann Roser** mit Beschlag belegt.
Emmendingen, den 15. Juni 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Pfeiffer.

Z. 1477. Nr. 1467. Eppingen. (Aufforderung.) Johann Martin Schneider von Emmendingen, Soldat bei dem großh. 2. Jägerbataillon, hat sich unerlaubt aus seinem Urlaubsort entfernt und wird daher aufgefordert, sich **binnen 14 Tagen** bei dem Kommando des großh. 2. Jägerbataillons zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn wird beantragt werden.
Zugleich wird das Vermögen des **Soldaten Schreier** mit Beschlag belegt.
Eppingen, den 14. Juni 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
E n g.